

Name, Anschrift des / der Erziehungsberechtigten

Tel.Nr. (tagsüber):

**Anmeldung zur Teilnahme an der Schüler- und / oder Hortbetreuung
des Schulverbandes Probstei am Schulzentrum Schönberg**

Ich / Wir melde(n) mein(e) / unser(e) Kind(er) für die Schüler- und / oder Hortbetreuung des Schulverbandes Probstei am Schulzentrum Schönberg an:

Vorname und Name des Kindes (bitte eintragen)	männlich oder weiblich (m/w) (bitte eintragen)	geb.am (bitte eintra- gen)	Schüler- betreuung vor dem Unterricht 7.00 bis 8.30 Uhr (bitte an- kreuzen)	Schüler- betreuung nach dem Unterricht 12.15 bis 14.00 Uhr (bitte an- kreuzen)	Mittag- essen (bitte an- kreuzen)	Hortbe- treuung *) 12.15 bis 15.00 oder 16.00 oder 17.00 Uhr (bitte Endzeit ein- tragen)
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis:
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis:
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis:

***) Hortbetreuung beinhaltet auch eine Ferienbetreuung, mit Ausnahme der Weihnachtsferien**

Die Betreuung soll erfolgen ab: Schuljahresbeginn 20__ / ____ .

_____ (Datum)

Mein(e) / unser(e) Kind(er) braucht / brauchen aus folgenden Gründen einen Betreuungsplatz:
(Die folgenden Angaben müssen mit dem Formular „Berufstätigkeitsnachweis“ belegt werden)

Beide Elternteile sind vormittags / nachmittags / ganztags berufstätig

Ich bin alleinerziehend und vormittags / nachmittags / ganztags berufstätig
(bitte Hinweis zu „alleinerziehend“ auf der Rückseite beachten)

Ich / Wir möchten Beitragsermäßigung nach der Sozialstaffel in Anspruch nehmen:

Ich / Wir bitte/n um Übersendung der Vordrucke zur Beantragung der Ermäßigung.

Die Ermäßigungsbescheinigung des zuständigen Sozialamtes habe ich beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Zurück an: Schulverband Probstei, z.Hd. Frau Lüdke, Knüll 4, 24217 Schönberg, heike.luedke@amt-probstei.de

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite dieser Anmeldung!!!

Informationen zum Platzvergabeverfahren

Die Platzvergabe wird unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Eltern und/oder dem Vorliegen einer schwerwiegenden familiären Notlage erfolgen.

Der Begriff Berufstätigkeit schließt Ausbildung, Studium und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen ein. Personen im Erziehungsurlaub und Arbeitslose, deren Wiederaufnahme eines konkreten Arbeitsverhältnisses in absehbarer Zeit als nachweisbar sicher gilt, sind Berufstätigen gleichgestellt. Auch die Aufnahme einer Berufstätigkeit ist entsprechend nachzuweisen. Berufstätigkeitsnachweise aus Anmeldungen vergangener Jahre oder anderer Einrichtungen können für diese Platzvergabe keine Berücksichtigung finden.

Weiterhin können hier schwerwiegende familiäre Notlagen, wie z. B. die häusliche Pflege eines Familienangehörigen und/oder die festgestellte notwendige pädagogische Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung Berücksichtigung finden. Diese Angaben sind durch die Eltern in geeigneter Weise nachzuweisen.

Als **alleinerziehend** gilt, wer als Mutter oder Vater, ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden ist und **nicht** mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt. Für die Platzvergabe ist es **unerheblich**, ob Ehepartner/Ehepartnerin und/oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin ein leiblicher Elternteil des angemeldeten Kindes ist.

Information zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz):

Nach § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG müssen Personen die nach dem 31.12.1970 geboren sind entweder einen nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichenden Impfschutz gegen Masern, oder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen.

Hiervon ausgenommen sind Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Personen die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. in Schulen i. S. d. § 33 Nr. 3 IfSG) betreut werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG **vor Beginn der Betreuung** entsprechende Nachweise vorzulegen.

Gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG darf eine Person die keinen Impfnachweis / Nachweis über Immunität vorlegt, in Gemeinschaftseinrichtungen, u.a. in Schulen, **nicht** betreut werden.